

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	Nr.	VO/2018/2921-01 öffentlich
	Datum:	06.12.2018
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Neufassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.12.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (Anlage 2).

Begründung:

Am 31.08.2017 ist die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in Kraft getreten (GVOBl. M-V 2017, S. 206 ff.). Im Vergleich zur alten Fassung vom 25.02.2008 wurden zahlreiche Verweise auf Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) und in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO – Doppik) durch eigenständige Vorschriften ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg – Vorpommern „Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOW M-V)“ überarbeitet. Sie ist am 31.07.2018 in Kraft getreten (AmtsBl. M-V S. 402).

Aufgrund der Neufassungen der EigVO M-V und der EigVOW M-V wurde auch eine Überarbeitung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (im Folgenden EVB) erforderlich. Daneben wurden in der Betriebssatzung die Aufgaben der einzelnen Bereiche des EVB (§ 4) sowie die Wertgrenzen für den Betriebsleiter und den Eigenbetriebsausschuss angepasst (§§ 8 + 9) und die Wertgrenzen für den Bürgermeister hinzugefügt (§ 10).

Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Betriebssatzung sind der beigefügten Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Neufassung der Betriebssatzung des EVB ist als Anlage 2 beigefügt und wird der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hiermit zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V

Anlage/n:

Anlage 1 Synopse Betriebssatzung EVB

Anlage 2 neue Betriebssatzung EVB

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopsis zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

neu	alt	Bemerkungen
Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar Präambel Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen: I. Grundlagen § 1 Name Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb geführt.	Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar Präambel Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.05.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen: § 1 Name Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb geführt.	Verwendung der Gesetzesnamen ohne Ausfertigungsdatum

neu

alt

Bemerkungen

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Bereiche</p> <p>Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadtreinigung,2. Stadtentwässerung und3. Stadtverkehr. <p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt</p> <p style="text-align: center;">8.800.000,00 €</p> <p>in Worten: Achtmillionenachthunderttausend Euro</p> <p>und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Bereich Stadtreinigung: 3.707.825,50 € Bereich Stadtentwässerung: 5.092.174,50 € Bereich Stadtverkehr: 0,00 €</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gegenstand des <u>Eigenbetriebes</u></p> <p>(1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb <u>obliegen</u> Aufgaben <u>in den Bereichen</u> Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Bereiche</p> <p>Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">- Stadtreinigung,- Stadtentwässerung und- Stadtverkehr. <p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt</p> <p style="text-align: center;">EURO 8.800.000,00</p> <p>in Worten: Achtmillionenachthunderttausend EURO</p> <p>und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Bereich Stadtreinigung: 3.707.825,50 € Bereich Stadtentwässerung: 5.092.174,50 € Bereich Stadtverkehr: 0,00 €</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gegenstand des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes</p> <p>(1) Aufgabe des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes ist die Gewährleistung der Stadtreinigung, der Stadtentwässerung und des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Wismar.</p>	<p>Die Aufgaben der einzelnen Bereiche wurden aktualisiert und vervollständigt.</p>

<p>(2) Im Bereich Stadtreinigung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung der Abfallentsorgung, 2. Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, 3. Durchführung der Grünflächenpflege, 4. <u>Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar,</u> 5. <u>Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes - LNOG M-V vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366) nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar umfasst sind,</u> 6. <u>Errichtung, Erwerb, Erweiterung sowie Betrieb von Anlagen und Maschinen, die Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben sind, u.a. die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb städtischer Abfallentsorgungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.</u> 	<p>(2) Dem Bereich Stadtreinigung obliegen insbesondere folgende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung - Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der Abfallgesetze des Bundes und des Landes und der Vorschriften der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar - Durchführung der Grünflächenpflege, der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach Maßgabe des Straßen- und Wegegesetzes M-V und den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar, <p>- Sicherstellung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorstehend genannten</p>	
---	--	--

neu	alt	Bemerkungen
<p>(3) Im Bereich Stadtentwässerung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse sowie von Sammlern, inklusiver der Planung und Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,</u> 2. <u>Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kanal- und Straßenunterhaltungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,</u> 3. <u>Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Anschlüssen an die Stadtentwässerung,</u> 4. <u>Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</u> <p>(4) Im Bereich Stadtverkehr obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:</p>	<p><u>Aufgaben</u></p> <p>(3) Dem Bereich Stadtentwässerung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Leitung von Baumaßnahmen zur Herstellung von städtischen Entwässerungsanlagen, - Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der städtischen Entwässerungsanlagen (Kläranlage, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, - Herstellen von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse und Sammler, Kanal- und Straßenunterhaltung <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von Anträgen auf Anschlussgenehmigung für die Stadtentwässerung, - Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Wassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar <p>(4) Dem Bereich Stadtverkehr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlicher Betreiber im Liniennetz der Hansestadt Wismar, - Gewährleistung der Durchführung eines bedarfsgerechten und attraktiven öffentlichen Personen- 	

<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes für die Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung,</u> 2. <u>Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen,</u> 3. <u>Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis des Hansestadt Wismar umfasst sind.</u> 	<p>nahverkehrs im Bereich der Hansestadt Wismar, im Bedarfsfalle auch im stadtnahen Umland, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 550) und auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG sowie den Anforderungen des Nahverkehrsplans wie auch der Beschlüsse der Hansestadt Wismar (Anforderungsprofil),</p> <p>gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs (Betrachtung) durch die Hansestadt Wismar nach näherer Maßgabe des Anhangs dieser Betriebsatzung, der Bestandteil dieser Betriebsatzung ist,</p> <p>- Bewirtschaftung des Parkraumes in der Hansestadt Wismar, insbesondere der Parkierungsanlagen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen u. s. w.).</p> <p>(5) Der Eigenbetrieb erhebt Gebühren und Beiträge auf Basis des Kommunalabgabengesetzes M-V sowie der Abfallsatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Abwassersatzung in Verbindung mit den jeweiligen Gebühren bzw. Beitragssatzungen. Des Weiteren</p>	
---	---	--

<p>(5) <u>Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte im Rahmen des gesetzlich, insbesondere kommunalverfassungsrechtlich Zulässigen betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasser-, abfall- und parkierungswirtschaftlichen Betätigungen. Er ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder die Fachämter der Hansestadt Wismar an solchen zu beteiligen.</u></p> <p>(6) <u>Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe der KV M-V sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.</u></p> <p>(7) <u>Der Eigenbetrieb kann die Fachämter der Hansestadt Wismar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, wenn die dafür erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betriebsgegenstandes stehen. Der Eigenbetrieb kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung von Geschäftsvorfällen und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung betrauen.</u></p>	<p>erhebt er Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Parkieranlagen sowie Entgelte für die Personenbeförderung aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes für die vorgenannten Aufgaben.</p> <p>(6) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Neu: Mit der Formulierung dieses Absatzes kann der EVB z.B. Abwasser aus den Umlandgemeinden übernehmen (Abwasserübernahmevertrag).</p> <p>Regelt die Zusammenarbeit mit der Kernverwaltung</p>
---	--	--

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§ 6 Gebühren, Entgelte, Beiträge, Kostenerstattung</u></p> <p>(1) <u>Der Eigenbetrieb erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren, Entgelte und/oder Beiträge auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und den jeweils geltenden Gebühren- und Beitragsatzungen sowie den jeweils geltenden Entgeltordnungen. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchzuführen, die für die Erhebung und Durchsetzung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge notwendig sind.</u></p> <p>(2) <u>Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb für Fachämter der Hansestadt Wismar erbringt, erhält er seine Kosten erstattet.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>II.</u></p> <p><u>Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 7 Leitung des Eigenbetriebes</u></p> <p>Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird durch den Betriebsleiter und für</p>	<p>vorher in § 4 Abs. 5 alte Fassung geregelt</p>

<p><u>Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.</u></p> <p><u>§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung</u></p> <p>(1) <u>Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.</u></p> <p>(2) <u>Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch die leitenden Bediensteten der einzelnen Bereiche im Sinne von § 2 dieser Satzung und für die kaufmännische Leitung.</u></p> <p>(3) <u>Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben.</u></p>	<p>den Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Betriebsleiter geleitet. Beide werden durch die Bürgerschaft bestellt.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich des § 12 dieser Satzung die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Betriebsleitung gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist.</p> <p><u>§ 7 Aufgaben des Betriebsleiters</u></p> <p>(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung. Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes.</p>	
---	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p><u>Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.</u></p> <p><u>Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.</u></p> <p><u>Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten,</u><u>2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und</u><u>3. die Gewährleistung eines</u>	<p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von EURO 50.000,00, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu EURO 5.000,00 pro Leistungsrate, Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu EURO 25.000,00 sowie über Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu EURO 5.000,00 im Einzelfall.</p>	<p>Anpassung an EigVO M-V</p> <p>Neue Wertgrenzenfestlegung</p> <p>Ausführungen zum Begriff „laufender Geschäftsbetrieb“</p>
---	--	--

neu

alt

Bemerkungen

neu	alt	Bemerkungen
<p><u>ordnungsgemäßen Rechnungswesens.</u></p> <p>(4) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,</u>2. <u>die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,</u>3. <u>die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €,</u>4. <u>bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,</u>5. <u>die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,</u>6. <u>die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für</u>		<p>Festlegung der Wertgrenzen im Einzelnen für die Betriebsleitung</p>

<p><u>Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.</u></p> <p>7.</p> <p><u>Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.</u></p> <p>(5) <u>Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar.</u></p> <p>(6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.</p>	<p>(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann von dem Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.</p> <p>(4) Über die Regelungen des Absatzes 3 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.</p>	
---	---	--

<p>(7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses</u></p> <p>(1) <u>In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem</u></p>	<p>(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses sowie der Bürgerschaft teil.</p> <p>(6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Form aufzustellen.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 9 Betriebsausschuss</u></p> <p>(1) Nach § 7 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung besteht ein Betriebsausschuss mit beschließender Funktion für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.</p>	
---	---	--

<p><u>Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.</u></p>	<p>(2) Für die Besetzung des Ausschusses gelten die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft für die Ausschüsse Anwendung.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss gibt sich nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft eine Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung und diese Betriebsatzung übertragen sind. Hierzu gehören:</p>	
<p>(2) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:</u></p> <p>1. <u>die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,</u></p> <p>2. <u>die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder</u></p>	<p>1. Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 u. 7 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu EURO 10.000,00 je Leistungsrate.</p> <p>3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 bis 250.000,00 EURO.</p>	<p>Festlegung der Wertgrenzen im Einzelnen für den Eigenbetriebsausschuss</p>

neu

alt

Bemerkungen

<p><u>Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,</u></p> <p>3. <u>die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €,</u></p> <p>4. <u>die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €.</u></p> <p>5. <u>die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,</u></p> <p>6. <u>die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,</u></p> <p>7. <u>der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €.</u></p> <p><u>Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom</u></p>	<p>4. Die Aufnahme von Krediten innerhalb der durch den genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Höchstgrenzen.</p> <p>2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan innerhalb einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 bis EURO 250.000,00.</p>	
---	---	--

<p><u>Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.</u></p> <p>(3) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss.</u></p> <p>(4) <u>Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.</u></p> <p>(5) <u>Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses.</u></p> <p>(6) <u>Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.</u></p>	<p>(2) Der Betriebsausschuss wird in allen Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, beratend tätig.</p>	<p>Übertragung der Befugnisse als Oberste Dienstbehörde auf den Ausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Bürgermeister</p> <p>(1) <u>Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und führt sie aus.</u></p> <p>(2) <u>Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Betriebsausschusses vor und die Betriebsleitung führt sie aus.</p> <p>(2) <u>Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.</u></p>	<p>Anpassung an die Hauptsatzung</p>

neu

alt

Bemerkungen

<p>(3) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall,</u>2. <u>die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,</u>3. <u>die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,</u>4. <u>die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €,</u>5. <u>bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,</u>6. <u>die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für</u>		<p>Festlegung der Wertgrenzen im Einzelnen für den Bürgermeister</p>
--	--	--

<p><u>Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €,</u></p> <p>7. <u>der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €.</u></p> <p><u>Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.</u></p> <p>(4) <u>Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.</u></p> <p>(5) <u>Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.</u></p>	<p>(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit er nicht die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 S. 5 der Kommunalverfassung übertragen hat. Daneben ist er Vorgesetzter der Betriebsleitung und kann dieser, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung, Weisungen erteilen.</p> <p>(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses. Über</p>	<p>Weisungsbefugnis des Bürgermeisters</p>
--	--	--

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar</p> <p>(1) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat.</u></p> <p>(2) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Auflösung des Eigenbetriebes,</u> 2. <u>die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,</u> 3. <u>die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,</u> 4. <u>die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,</u> 5. <u>die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,</u> 6. <u>die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb</u> 	<p>diese Entscheidungen ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch diese Satzung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft beschließt ferner über</p> <p>a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,</p>	<p>Anpassung an EigVO M-V</p> <p>Anpassung an EigVO M-V</p>

<p><u>der Gemeinde,</u> 7. <u>die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.</u></p> <p><u>§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb</u></p> <p>(1) <u>Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.</u></p>	<p>b) den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, soweit nicht durch diese Betriebsatzung etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Die Bürgerschaft kann durch Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.</p> <p><u>§ 12 Schriftformklausel, Unterzeichnung</u></p> <p>(1) Die die Hansestadt Wismar verpflichtenden Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt, oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen</p> <p>Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb</p> <p>und ist vom Bürgermeister sowie vom Betriebsleiter bzw. im Verhinderungsfall durch den Vertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt Wismar zu versehen.</p>	<p>Anpassung an EigVO M-V</p> <p>Anpassung an EigVO M-V</p>
--	---	---

<p>(2) Für <u>Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder, - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt. <p>(3) <u>Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebs unterschreiben „Im Auftrag“.</u></p>	<p>(2) Die nach § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung vorgesehene Wertgrenze, bis zu der es der Schriftform des Abs. 1 nicht bedarf, findet Anwendung.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, auch wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterfällt, mit dem Zusatz: "Im Auftrag"; alle übrigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes ebenfalls mit dem Zusatz: "Im Auftrag".</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Beauftragung von Fachdienststellen</p> <p>(1) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.</p> <p>(2) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb kann mit der Erbringung von Leistungen für Fachdienststellen der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung beauftragt werden.</p> <p>(3) Die Kostenerstattung erfolgt im Wege der internen Verrechnung.</p>	<p>Anpassung an EigVO M-V</p> <p>Bereits in §§ 4 und 5 der neuen Satzung geregelt</p>
--	--	---

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><u>III.</u> <u>Wirtschafts- und Investitionsplanung,</u> <u>Wirtschaftsführung</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 13 Nachtragswirtschaftsplan</u></p> <p>(1) <u>Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.</u></p> <p>(2) <u>Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.</u></p> <p>(3) <u>Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche</u></p>		Anpassung an EigVO M-V

<p><u>Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen.</u></p> <p>(4) <u>Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 14 Investitionsübersicht</p> <p><u>Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.</u></p> <p style="text-align: center;">IV. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Sprachformen</p> <p>Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Sprachformen</p> <p>Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform</p>	<p>Anpassung an EigVO M-V</p>
--	---	-------------------------------

<p>verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 16. Oktober 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2011 außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>	<p>verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Wismar, 06.06.2011</p> <p>gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p style="text-align: center;">Anhang zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 16. Oktober 2008</p> <p style="text-align: center;">†</p> <p style="text-align: center;">Pflichten aus der Betrauung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Personennahverkehrs</p> <p>(1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebots hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb folgende Einzelpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr, einschließlich Fahrzeugvorhaltung, 2. Vorhalten und Betreiben der erforderlichen Betriebsstätten und Infrastruktur (Betriebshof, Infrastruktur, ZOB etc.), 3. Netzmanagement (insbesondere Angebots- und 	<p>Entfällt ersatzlos</p>
--	--	---------------------------

	<p>Betriebsplanung, Marketing, Vertrieb und Verwaltung),</p> <p>4. Anwendung der bestehenden tariflichen Vorgaben und anderer Vorgaben der Hansestadt Wismar.</p> <p>(2) Für die quantitative Bemessung des ÖPNV-Leistungsangebots gilt das Anforderungsprofil der Hansestadt Wismar. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb entwickelt in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar aus dem Anforderungsprofil den Fahrplan.</p> <p>(3) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Genehmigungen sind Bestandteil der vorstehenden Pflichten. Für darüber hinausgehende, von der Hansestadt Wismar verlangte, anlassbezogene Zusatzverkehre, deren Zusatzkosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter zu decken sind, legt der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs zur Anerkennung vor. Sagt die Hansestadt Wismar einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb erbracht. Auszugleichen ist der nachgewiesene Ist-Fehlbetrag.</p> <p>(4) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb darf ÖPNV-Leistungen im Linienverkehr für Dritte über das Anforderungsprofil dieser Betrauung hinaus erbringen, wenn deren Zusatzkosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter rechtskonform gedeckt werden. Diesbezügliche bestehende Regelungen mit anderen Gebietskörperschaften</p>	
--	---	--

	<p>oder anderen Auftraggebern über ÖPNV Leistungen, die Gegenstand des Anforderungsprofils dieser Betrauung sind, bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p style="text-align: center;">Ausgleich des Soll-Aufwands, Begrenzung und Anrechnung, Spartenrechnung</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb zum Ausgleich der dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb entstehenden Aufwendungen Ausgleichszahlungen leisten. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb aus dieser Betrauung nicht. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb zeigt der Hansestadt Wismar rechtzeitig bis zum Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr den Differenzbetrag zwischen den realisierten Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen und den nachgewiesenen Aufwendungen entsprechend dem jeweils vorgelegten Wirtschaftsplan an.</p> <p>(2) Die Finanzierung der dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen (Kosten) erfolgt auf der Grundlage der Absätze 1 und 2. In Bezug auf die Höhe der entstehenden Aufwendungen gelten die folgenden Maßgaben:</p> <p>Die Aufwendungen dürfen maximal den Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem die Durchführung des ÖPNV nach dieser Betrauung obläge. Die Ermittlung und der Nachweis der Einhaltung dieser Maßgabe obliegt dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb. Im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung wird die Berechnung des</p>	
--	--	--

	<p>Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes durch einen Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität geprüft. Dabei ist methodisch die Struktur der Spartenrechnung gemäß Absatz (3) zu beachten. Ein Basiswert ist für das Leistungsangebot im Jahr 2009 zu bestimmen.</p> <p>(3) Der ausgleichsfähige Aufwand wird auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses des Vorjahrs ermittelt und unter Beachtung des Anhangs der EG VO 1370/2007 vom Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb jährlich im Rahmen der nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellenden Spartenrechnung ordnungsgemäß fortgeschrieben. In der Spartenrechnung werden jeweils die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Personennahverkehrs (sog. Stadtverkehr) zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Restrukturierung (soweit zutreffend), Rand- und Nebengeschäften, Schlüsselungen usw. ausgewiesen. Die Spartenrechnung (Plan und Ist) sowie das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 werden der Hansestadt Wismar zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb legt der Hansestadt Wismar die Spartenrechnung für das folgende Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn zur Genehmigung vor. Auf der Grundlage der Spartenrechnung muss nachvollziehbar sein, dass der erforderliche Ausgleich für den Aufwanddeckungsfehlbetrag ordnungsgemäß ermittelt ist und eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.</p> <p>(4) Die nach den vorstehenden Absätzen ausgleichsfähigen Aufwendungen werden durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gemäß I. Abs. 1 bei dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) begrenzt.</p>	
--	--	--

	<p>(5) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind anzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen (§ 148 SGB IX usw.) und sonstige Erlöse, die durch Verkehrsleistungen gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. Anlage I erzielt werden bzw. diesen zuzurechnen sind, wie Werbeeinnahmen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Zuschüsse Dritter. 2. Zuwendungen für ÖPNV Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden. 3. Überschüsse aus Rand- und Nebengeschäften, Beteiligungen usw. <p>(6) Die Hansestadt Wismar leitet von ihr etwaig vereinnahmte öffentliche Mittel zur Förderung des straßengebundenen ÖPNV an den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb weiter.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Jahresbericht in Bezug auf die Durchführung des ÖPNV</p> <p>(1) Bis zum 30. September eines jeden Jahres, beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung, erstattet der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 4 Abs. 4 i.V.m. Anlage I. im vorangegangenen Jahr. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder von geplanten Zusatzverkehren, die +/- 5% der Fahrplan-km eines linnenbezogenen Angebots über oder unterschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern.</p> <p>(2) Die Erfüllung des bestellten Fahrplanes ist jeweils bis zum 30. September des Folgejahres gegenüber der Hansestadt Wismar abzurechnen.</p>	
--	---	--

	<p style="text-align: center;">IV. Verfehlung des Soll-Aufwandes</p> <p>(1) Der jährliche Ist-Aufwand für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von §§ 4 Abs. 4 i.V.m. Anlage I. ff. darf den jährlich ausgleichsfähigen Sollaufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Sollaufwands, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung frühestens jedoch drei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des vierjährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten.</p> <p>(2) Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen dieser Betrauung zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">V. Anreizsystem</p> <p>Zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 wird ein Anreizsystem mit folgenden Maßgaben angewendet:</p> <p>(1) Für den Fall, dass der Entsorgungs- und</p>	
--	--	--

	<p>Verkehrsbetrieb die auf Grundlage dieser Satzung festgesetzten Ausgleichsbeträge während der Vertragslaufzeit unterschreitet, wird ein Anreizbetrag in Höhe von 50% der Unterschreitung gewährt. Der Anreizbetrag wird auf 5,0 % des Ist Aufwands beschränkt. Die Mittelverwendung des Anreizbetrags erfolgt im Einklang mit der EigVO M-V.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar legt fest, welche Qualitätskriterien für welchen Zeitraum Anwendung finden sollen. Dabei sollen die Qualitätskriterien mindestens ein Jahr Gültigkeit haben. Soweit die abgestimmten Qualitätsvorgaben nicht erfüllt sind, wird ein sich ergebender wirtschaftlicher Anreizbetrag gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der gemeinsam zu findenden Regelung gekürzt. Ein Anreizbetrag gemäß Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern sich der Entsorgungs und Verkehrsbetrieb in einer Restrukturierungsphase befindet oder keine Qualitätskriterien festgelegt wurden. Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen des Entsorgungs und Verkehrsbetriebs für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nicht denen eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens entsprechen.</p> <p style="text-align: center;">VI. Vertragslaufzeit</p> <p>(1) Die Betrauung beginnt am 1. Dezember 2009 und endet am 31. Dezember 2015.</p> <p>(2) Die Betrauung endet zudem, wenn die Hansestadt Wismar Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

	regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betreuung, so wird die Betreuung im Übrigen fortgesetzt.	
--	---	--

Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung der Betriebssatzung

I. Grundlagen

§ 1 Name

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

geführt.

§ 2 Bereiche

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche

1. Stadtreinigung,
2. Stadtentwässerung und
3. Stadtverkehr.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

8.800.000,00 €

in Worten: Achtmillionenachthunderttausend Euro

und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich Stadtreinigung:	3.707.825,50 €
Bereich Stadtentwässerung:	5.092.174,50 €
Bereich Stadtverkehr:	0,00 €

§ 4 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb obliegen Aufgaben in den Bereichen Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr.
- (2) Im Bereich Stadtreinigung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben
 1. Durchführung der Abfallentsorgung,
 2. Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
 3. Durchführung der Grünflächenpflege,
 4. Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar,
 5. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V vom 12.07.2010 (GVObI. M-V 2010, S. 366) nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar umfasst sind,
 6. Errichtung, Erwerb, Erweiterung sowie Betrieb von Anlagen und Maschinen, die Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben sind, u.a. die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb städtischer Abfallentsorgungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen sowie der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.
- (3) Im Bereich Stadtentwässerung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse sowie von Sammlern, inklusiver der Planung und Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren ,
 2. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kanal- und Straßenunterhaltungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,
 3. Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Anschlüssen an die Stadtentwässerung,

4. Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Im Bereich Stadtverkehr obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes für die Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen,
 3. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis des Hansestadt Wismar umfasst sind.
- (5) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte im Rahmen des gesetzlich, insbesondere kommunalverfassungsrechtlich Zulässigen betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasser-, abfall- und parkierungswirtschaftlichen Betätigungen. Er ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder die Fachämter der Hansestadt Wismar an solchen zu beteiligen.
- (6) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe der KV M-V sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
- (7) Der Eigenbetrieb kann die Fachämter der Hansestadt Wismar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, wenn die dafür erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betriebsgegenstandes stehen. Der Eigenbetrieb kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung von Geschäftsvorfällen und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung betrauen.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gebühren, Entgelte, Beiträge, Kostenerstattung

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren, Entgelte und/oder Beiträge auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und den jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssatzungen sowie den jeweils geltenden Entgeltordnungen. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchzuführen, die für die Erhebung und Durchsetzung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge notwendig sind.
- (2) Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb für Fachämter der Hansestadt Wismar erbringt, erhält er seine Kosten erstattet.

II. Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

§ 7 Leitung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch die leitenden Bediensteten der einzelnen Bereiche im Sinne von § 2 dieser Satzung und für die kaufmännische Leitung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.

Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere

1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten,
2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und
3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.

- (4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €,
 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.

- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €,
 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss.
- (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €,
 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €.

Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

- (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.

§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

- (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:
 1. die Auflösung des Eigenbetriebes,
 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde,
 7. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb

- (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern
 - die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder,
 - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder
 - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebs unterschreiben „Im Auftrag“.

III. Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.
- (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen.
- (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.

§ 14 Investitionsübersicht

Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 16. Oktober 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2011 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel